



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

27. September 2017

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2014 - 2019	156
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Heizzentrale mit zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) und drei Erdgas-Niedertemperaturkesseln“	156
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Späningen (Danpower ES GmbH) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	157
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Meßdorf (Danpower ES GmbH) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	157
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Neukirchen (Danpower ES GmbH) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist	157
Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG	158
2. Zweckverband Breitband Altmark	
1. Nachtragshaushaltssatzung des ZBA für das HH-Jahr 2017 -	158
3. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen - Anhalt	159
4. Hansestadt Stendal	
Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA hier: Auslegung des Verordnungsentwurfs Bebauungsplan Nr.55/16 „Haferbreite - Nord“ hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	159
5. Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH	
Bekanntmachung	160
6. Hansestadt Havelberg	
Auslegung des Verordnungsentwurfes NATURA 2000-Gebiete	160
7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
2. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Lindtorf	160
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Bellingen	161
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Bittkau -	162

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2014 - 2019

Gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung vom 02. Juni 2014 zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes **Herrn Eduard Stapel, Partei Bündnis 90/Die Grünen** im Wahlbereich II - Osterburg-Bismark - auf **Frau Susanne Bohlander, Partei Bündnis 90/Die Grünen** im Wahlbereich II - Osterburg-Bismark - über.

Stendal, den 13. September 2017

Dr. Denis Gruber
Kreiswahlleiter



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Heizzentrale mit zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) und drei Erdgas-Niedertemperaturkesseln“

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Stadtwerke Stendal Gas-, Wasser- u. Elektrizitätswerke GmbH, Rathenower Straße 1, 39576 Hansestadt Stendal hat gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Heizzentrale mit einem BHKW 600 kW, einem BHKW 50 kW, zweier Erdgas-Niedertemperaturkessel 2000 kW und einem Erdgas-Niedertemperaturkessel 1000 kW mit den zugehörigen Nebenanlagen auf dem Grundstück in Stendal, Heerener Straße 18

Gemarkung: Stendal
Flur: 18
Flurstück: 747

mit einer Gesamtfeuerleistung von 6960 kW beantragt. Als Brennstoff wird Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt. Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.3.2.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Begründung:

Die Heizzentrale wird in einem faktischen Gewerbegebiet errichtet. Es bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Bei der Errichtung der Anlage werden 1075 m² Fläche versiegelt. Dabei handelt es sich um eine Konversationsfläche mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Durch die Heizzentrale werden geringe Mengen an Luftschadstoffen wie Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Formaldehyd emittiert. Die Grenzwerte der Abschnitte 5.4.1.3 und 5.4.1.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden eingehalten. Die Geräusche der Anlagen werden durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen begrenzt. Es fallen geringe Mengen an Altöl, Restmüll, Verpackungen und Aufsaug- und Filtermaterial an, die einer schadlosen Abfallentsorgung zugeführt werden. Weitere Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu besorgen.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Arnimer Straße 1 – 4, 39576 Hansestadt Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde, während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Stendal, 06.09.2017



Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Firma

Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam

beantragte mit Unterlagen vom 11.05.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

Bismark OT Spänigen, Außenbereich
Gemarkung Spänigen, Flur 5, Flurstück 328

vorhandenen

Biogasanlage Spänigen

durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Spänigen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage).

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche verbunden, keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG, naturschutzrechtliche Belange werden nicht erheblich beeinträchtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert, das Vorhaben wird im Bereich eines B-Plan Gebietes umgesetzt, Realisierung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bei geringem Flächenbedarf, das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 28.09.2017 bis 27.10.2017

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7271 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 18.09.2017



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Firma

Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam

beantragte mit Unterlagen vom 12.05.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

Bismark OT Meßdorf, Außenbereich
Gemarkung Meßdorf, Flur 2, Flurstück 126

vorhandenen

Biogasanlage Meßdorf

durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Meßdorf handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage).

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche verbunden, keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG, naturschutzrechtliche Belange werden nicht erheblich beeinträchtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert, das Vorhaben wird im Bereich eines B-Plan Gebietes umgesetzt, Realisierung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bei geringem Flächenbedarf, das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 28.09.2017 bis 27.10.2017

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7271 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 18.09.2017



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Firma

Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam

beantragte mit Unterlagen vom 19.06.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

Altmärkische Wische OT Neukirchen, Außenbereich
Gemarkung Neukirchen, Flur 2, Flurstück 178

vorhandenen

Biogasanlage Neukirchen

durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.

Bei der Biogasanlage Neukirchen handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage).

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche verbunden, keine besonderen örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG, naturschutzrechtliche Belange werden nicht erheblich beeinträchtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert, das Vorhaben wird im Bereich eines B-Plan Gebietes umgesetzt, Realisierung innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes bei geringem Flächenbedarf, das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

im Zeitraum von 28.09.2017 bis 27.10.2017

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7271 erforderlich. Während des o.g. Zeitraumes sind die Unterlagen auch unter der Internetadresse

<https://www.landkreis-stendal.de/de/uvp.html>

im Internet zugänglich und können dort eingesehen werden. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 18.09.2017



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Staffelde, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Staffelde	13	293, 295, 297

in einer Größe von 1,8819 Hektar beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart keine erheblichen und/oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 13. September 2017



Carsten Wulfänger
Landrat



Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288), hat der Zweckverband Breitband Altmark die folgende, von der Zweckverbandsversammlung in der Sitzung vom 04.05.2017 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 22.08.2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert und folglich der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge auf die aufgeführten Werte festgesetzt.

	Position	"Haushaltsplan 2017" in Euro	Nachtragshaushaltsplan 2017 in Euro	"Erhöhung (+) Verminderung (-)" in Euro
1	Ergebnisplan			
	Erträge	1.247.049	901.069	-345.980
	Aufwendungen	1.085.205	859.321	-225.884
2	Ergebnisplan			
	- laufende Verwaltungstätigkeit			
	Einzahlungen	1.022.731	830.066	-192.665
	Auszahlungen	442.236	731.971	289.735
	- Investitionstätigkeit			
	Einzahlungen	14.960.613	10.646.104	-4.314.509
	Auszahlungen	61.407.452	15.873.656	-45.533.796
	- Finanzierungstätigkeit			
	Einzahlungen	45.965.089	5.227.552	-40.737.537
	Auszahlungen	98.439	210.552	112.113

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 5.227.552 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 14.089.925 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 4.805.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird weiterhin keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 22.08.2017

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 07.06.2017 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-1.NHH17 wie folgt erteilt worden:

1. Auf eine Beanstandung des Beschlusses der Verbandsversammlung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017 wird verzichtet.
2. Die Genehmigung des in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung auf 5.371.906 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 5.227.552,00 Euro erteilt und im Übrigen versagt.
3. Die Genehmigung des in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung auf 14.089.925,00 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt.
4. Die Genehmigung des in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung auf 15.000.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nur bis zu einer Höhe von 4.805.500,00 Euro erteilt und im Übrigen versagt.

Die Verbandsversammlung ist der abweichenden Genehmigung der in § 2 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und § 4 vorgesehenen Liquiditätskredite der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Beschluss vom 22.08.2017 beigetreten.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 28.09.2017 bis zum 12.10.2017 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 22.08.2017

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen – Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal – Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 17. August 2017 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2016 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 104,9 T€ beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in der Räumlichkeiten der Geschäftsleitung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH, Osterburger Straße 250, in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 19.09. 2017

gez. Matthias Jahn
Geschäftsführer

Hansestadt Stendal
Planungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA hier: Auslegung des Verordnungsentwurfs

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt

vom 4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017

in der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal, im Planungsamt, Raum 203, Moltkestraße 34-36, 39576 Hansestadt Stendal, während der folgenden Sprechzeiten:

Montag – Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag – Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Hansestadt Stendal, Moltkestr. 34-36, Planungsamt, Raum 203 oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetseite www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Hansestadt Stendal, 19.09.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

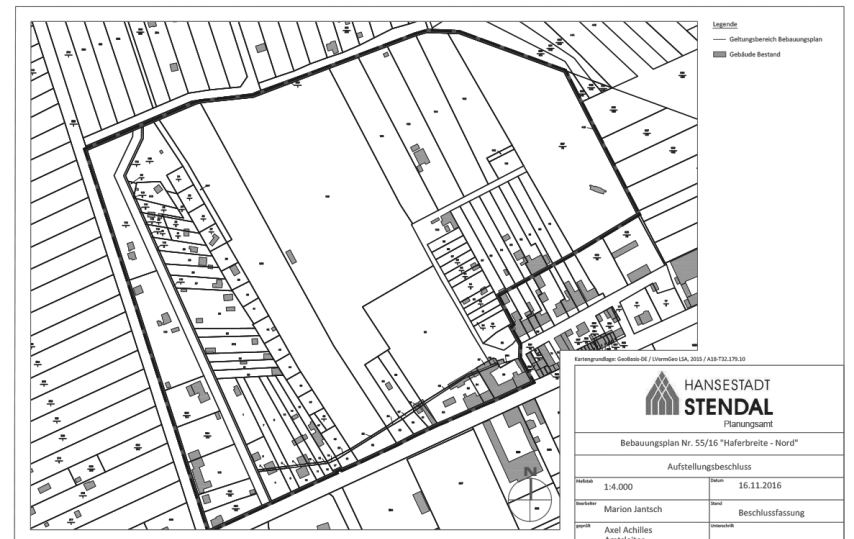
Bebauungsplan Nr.55/16 „Haferbreite – Nord“

hier: Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 20.02.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55/16 „Haferbreite – Nord“ beschlossen. Mit der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung nördlich der Ortslage Haferbreite geschaffen werden.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 12,4 ha liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 6 und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 389/1 und 449
 - im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 449
 - im Süden durch
 - o die südliche Grenze des Flurstück 527/78
 - o in gerader Linie weiterführend auf die östliche Grenze des Flurstück 92/1
 - o die östliche Grenze der Flurstücke 92/1, 91, 90/1, 89/1, 88
 - o von der süd/östlichen Ecke des Flurstück 88 in einer gedachten Linie bis zur nord/östlichen Ecke des Flurstück 69
 - o die östliche Grenze von Flurstück 69
 - o die nördliche Grenze von Flurstück 671 bis Schnittpunkt mit süd/westlicher Ecke von Flurstück 493/116
 - im Westen durch die östliche Grenze von Flurstück 336/1 bis Schnittpunkt mit süd/westlicher Ecke von 389/1
- Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 55/16 „Haferbreite - Nord“ nebst Vorentwurf der Begründung wird in der Zeit vom

05.10.2017 bis einschließlich 20.10.2017

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt.

Montag bis Mittwoch 07:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stendal, den 14.09.2017



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Altmark Oase Sport- und
Freizeitbad Stendal GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Altmark Oase – Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH hat in ihrer Sitzung am 15. September 2017 beschlossen, den zum 31. Dezember 2016 aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VS Audit GmbH aus Buchholz an der Nordheide geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht festzustellen.

Die Gesellschafterversammlung hat weiterhin beschlossen, den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 386.591,36 Euro aus der Kapitalrücklage zu entnehmen und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 werden aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 7 Tagen ab Veröffentlichung in den Geschäftsräumen der Stadt Stendal, Am Markt 1, Servicepunkt öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 18. September 2017

Marcus Schreiber
Geschäftsführer
Altmark Oase
Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) – Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom **04. Oktober 2017 bis einschließlich 04. Dezember 2017** während der Sprechzeiten in der Verwaltung der Hansestadt Havelberg, Zimmer 111, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Hansestadt Havelberg oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 04. Oktober 2017 bis 04. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Hansestadt Havelberg, 27.09.2017

Poloski
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Akazienweg 25, 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderungsanordnung vom 06.09.2017

Bodenordnungsverfahren: **Lindtorf**
Landkreis: **Landkreis Stendal**
Verfahrens-Nr.: **SDL 4/0383/06**

Die Flurbereinigungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung an. Das mit Beschluss vom 04.03.2015 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 FlurbG eingeleitete und mit der Änderungsanordnung vom 20.04.2017 geänderte Bodenordnungsverfahren wird hiermit geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Zum Verfahrensgebiet **Lindtorf** werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jarchau	1	75/1; 166/2
Lindtorf	2	61/1
Lindtorf	3	93/15; 94
Lindtorf	5	412/68

Das Verfahrensgebiet wird mit den vorgenannten Flurstücken um 7.402 m² erweitert. Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1.365 ha.

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet und die Lage der hinzugezogenen Flurstücke rot markiert.

2. Gründe

Im Rahmen der Ermittlung der Verfahrensgrenze wurde festgestellt, dass im Bereich der Ortslagen Jarchau, Rindtorf und Lindtorf die Örtlichkeit mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen zwischen den bebauten Grundstücken und dem öffentlich genutzten Wegegrundstücken nicht übereinstimmt und im Rahmen des Verfahrens zu bereinigen ist.

Die o.g. Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen, um heute örtlich vorhandene Wege im Eigentum zu regeln und eine zweckmäßige Abgrenzung zwischen der landwirtschaftlich genutzten Feldlage und der bebauten Ortslage zu erreichen.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.

- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal

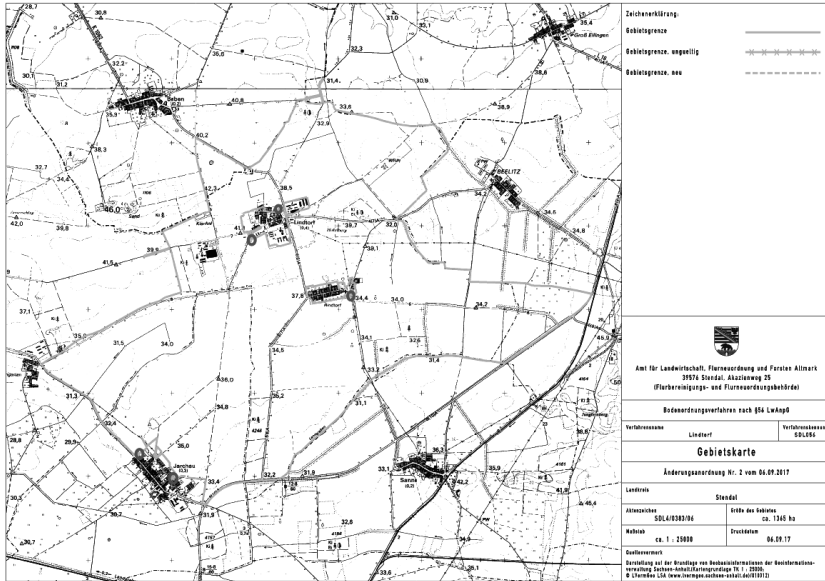
eingelegt werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem 1. Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Im Auftrag

Trefflich

Trefflich



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

14.09.2017



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Bellingen

Flur(en) 1 – 7

in

der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.10.2017 bis 13.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und

Geoinformation Sachsen-Anhalt

Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

14.09.2017



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkungen Bellingen

Flur(en) 1 – 7

in

der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.10.2017 bis 13.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.09.2017



Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkungen Bittkau

Flur(en) 1 – 6

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 13.10.2017 bis 13.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.09.2017



Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkungen Bittkau

Flur(en) 1 – 6

in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 13.10.2017 bis 13.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31